



Amtliche Bekanntmachung

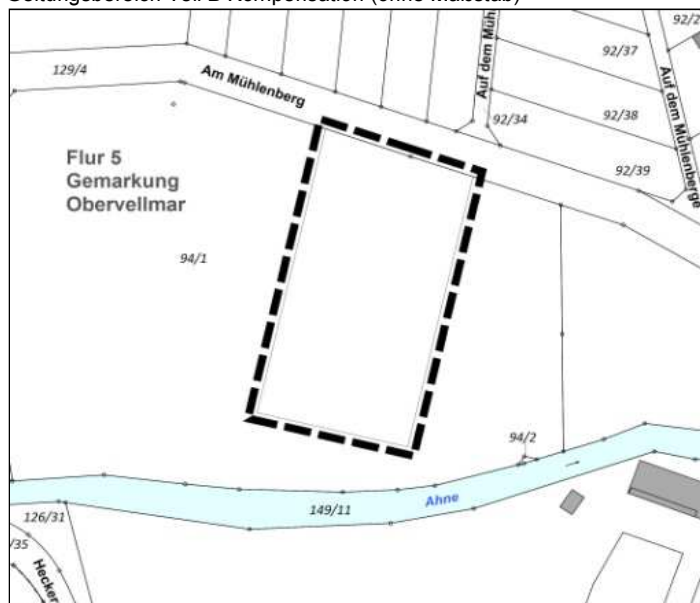
Bebauungsplan Nr. 76 "Alte Ziegelei", Stadtteil Niedervellmar Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar hat in ihrer Sitzung am 26.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 76 "Alte Ziegelei" im Stadtteil Niedervellmar gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Alte Ziegelei“ umfasst das an der *Warburger Straße* bzw. *B 7/83* gelegene Grundstück der alten Ziegelei (Flurstücke Nr. 125/41, 138/17, 138/15) sowie die Wegeparzelle Flurstück Nr. 234, der Flur 2, in der Gemarkung Niedervellmar. Des Weiteren umfasst der Geltungsbereich das südlich des Weges *Am Mühlenberg* nahe der Ahne gelegene kommunale Wiesengrundstück (Flurstück Nr. 94/1, Flur 5, Gemarkung Obervellmar) als Teil B für Kompensationsmaßnahmen. Die Abgrenzungen des Bebauungsplanes sind aus den nachfolgenden Karten ersichtlich.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 76 (ohne Maßstab)



Geltungsbereich Teil B Kompensation (ohne Maßstab)



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekanntgegeben. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 76 "Alte Ziegelei" wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Rathaus der Stadt Vellmar, Fachbereich 3 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausplatz 1, (gegenwärtig unter der Interimsadresse Brüder-Grimm-Straße/Festplatz), in 34246 Vellmar, bereitgehalten und kann während der Sprechzeiten

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr – 12:30 Uhr,	14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr,	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr,	

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt)

sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung, von jeder Person eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Zusätzlich kann der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Vellmar (www.vellmar.de) unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen und von Mängeln der Abwägung eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Vellmar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vellmar, den 27.11.2018

Der Magistrat der Stadt Vellmar

Manfred Ludewig
Bürgermeister